

Kleine Anfrage

Aarhus-Konvention

Frage von Landtagsabgeordnete Helen Konzett Bargetze

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

Frage vom 04. März 2015

Die Aarhus-Konvention, benannt nach der dänischen Stadt Aarhus, in der die Unterzeichnung 1998 stattfand, ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Die Konvention verfolgt vor allem drei Ziele: Erstens die Verbesserung des Zugangs zu Umweltinformationen, zweitens die angemessene Beteiligung der Bevölkerung bei Bewilligungsverfahren von Projekten mit Auswirkungen auf die Umwelt, und drittens verlangt sie in Umwelt-Angelegenheiten den Zugang Betroffener zu Gerichten. Letzteres gilt auch im Sinne der Wahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen. Insofern ist die Konvention auch mit Blick auf die Durchsetzung allgemeiner Menschenrechte bedeutsam. Die Liechtensteinische Regierung hat im Jahr 2012 in Aussicht gestellt, nach Inkraftsetzung des damals neugefassten Gesetzes über Umweltinformationen und des novellierten Beschwerdekommmissionsgesetzes Überlegungen zur Ratifizierung der Aarhus-Konvention anzustellen. Liechtenstein hat die Aarhus-Konvention bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ratifiziert. Durch die Mitgliedschaft beim EWR sind wir jedoch indirekt durch die EU-Richtlinie 2003/35/EG daran gebunden.

- * Aus welchen Gründen hat Liechtenstein die Aarhus-Konvention zwar im Jahr 1998 unterzeichnet, aber bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ratifiziert - als einziges Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes?
- * Liegt es im Interesse der Regierung, die Aarhus-Konvention bald zu ratifizieren?
- * Welche Massnahmen hat Liechtenstein zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/35/EG getroffen?

Antwort vom 05. März 2015

Zu Frage 1: Liechtenstein hat das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) im Jahre 1998 unterzeichnet. Die Inhalte der Aarhus-Konvention waren in Liechtenstein mit dem Gesetz über die Umweltinformationen aus dem Jahre 1992 bereits weitgehend umgesetzt. Nach dem Inkrafttreten der Aarhus-Konvention am 30. Oktober 2001 konnte Liechtenstein durch deren Ratifizierung keinen Beitrag mehr zum raschen Inkrafttreten der Konvention leisten. Zudem ist ganz generell darauf hinzuweisen, dass bei Konventionen regelmässig die Ratifikation durch die Schweiz abgewartet wird. Im Falle der Aarhus Konvention erfolgte diese erst im März 2014.

Zu Frage 2: Da die Inhalte der Aarhus-Konvention in Liechtenstein bereits umgesetzt sind, wäre eine Ratifikation grundsätzlich unproblematisch. Es ist aber zu berücksichtigen, dass jede Ratifikation einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht. Dieser Aufwand wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Ratifikation für den Staat Liechtenstein oder für den einzelnen Bürger einen spürbaren Zusatznutzen bringen würde, was nach Auffassung der Regierung nicht der Fall ist. Die Regierung steht deshalb der Ratifikation der Aarhus-Konvention aus heutiger Sicht zurückhaltend gegenüber.

Zu Frage 3: Die EU hat die Bestimmungen zur Aarhus-Konvention in den Richtlinien 2003/4/EG und 2003/35/EG in europäisches Recht überführt. Beide Richtlinien sind Bestandteil des EWR-Abkommens. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte mit dem Umweltinformationsgesetz, dem Informationsgesetz und dem Gesetz über die strategische Umweltprüfung.